

RS OGH 2007/12/17 8ObA76/07w

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 17.12.2007

Norm

PVG §28 Abs2

Rechtssatz

Das Personalvertretungsorgan hat nicht zu prüfen, ob die dem Personalvertreter vorgeworfenen Äußerungen und Handlungen einen dienstrechtlich zu ahndenden Tatbestand darstellen und ob der Personalvertreter die ihm zur Last gelegten Äußerungen oder Handlungen tatsächlich gesetzt hat, sondern lediglich die Frage zu beurteilen, ob das dem Personalvertreter vorgeworfene Verhalten, die Wahrheit des Vorwurfs vorausgesetzt, in Ausübung seiner Funktion als Personalvertreter gesetzt worden wäre oder nicht; die anderen Umstände zu beurteilen, ist allein Aufgabe der ständigen Dienstgeberorgane.

Entscheidungstexte

- 8 ObA 76/07w

Entscheidungstext OGH 17.12.2007 8 ObA 76/07w

Veröff: SZ 2007/201

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2007:RS0123085

Im RIS seit

16.01.2008

Zuletzt aktualisiert am

08.08.2011

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>